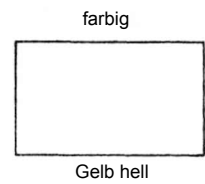
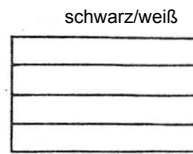


7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12,14 und Abs. 6 BauZVO)



Im Bebauungsplan kann die farbige Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung :

<p>Elektrizität</p> <p>Gas</p> <p>Fernwärme</p> <p>Wasser</p>		<p>Abwasser</p> <p>Abfall</p> <p>Ablagerung</p>	
---	--	---	--

Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauZVO)

<p>oberirdisch</p> <p>unterirdisch</p>	
--	--

Die Art der Leitungen soll näher bezeichnet werden.